



3003 Bern, 13. Oktober 2020

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Projektierungszone für eine Verlängerung der Piste 28 nach Westen, Verlängerung der Gültigkeitsdauer

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Mit Verfügung vom 15. Oktober 2007 legte das BAZL auf Antrag der Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) eine Projektierungszone für eine allfällige Verlängerung der Piste 10/28 nach Westen, die dazugehörigen Rollwege, die Sicherheitszone am Pistenende (Runway End Safety Area, RESA) sowie die Flughafenumzäunung mit Umfahrungsstrasse fest. Die Projektierungszone schliesst an den bestehenden Flughafenperimeter am Ende der Piste 28 an und dehnt sich Richtung Westen bis ins Industriegebiet Meinbreiten der Gemeinde Rümlang aus.

Mit Urteil vom 12. Oktober 2009 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Projektierungszone erhobenen Beschwerden ab; dieser Entscheid wurde rechtskräftig.

Mit Verfügung vom 14. September 2012 verlängerte das BAZL die Wirkungsdauer der Projektierungszone um 3 Jahre. Dieser Entscheid wurde nicht angefochten. Die Projektierungszone lief am 15. Oktober 2015 ab.

Mit Verfügung vom 7. Oktober 2015 legte das BAZL auf Antrag der FZAG eine neue Projektierungszone mit einem an das Vorprojekt „Verlängerung der Piste 28 nach Westen“ angepassten Perimeter für die Dauer von fünf Jahren fest. Auch dieser Entscheid wurde nicht angefochten. Die Projektierungszone läuft am 15. Oktober 2020 ab.

2. Mit Schreiben vom 14. Juli 2020 stellte die FZAG das Gesuch um Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Projektierungszone um drei Jahre. Der Perimeter soll dabei an das weiter bearbeitete Vorprojekt „Verlängerung der Piste 28 nach Westen“ angepasst werden. Dank eines «Engineered Material Arresting System» (EMAS) können die Länge der RESA und damit der Projektperimeter um 70 Meter verkürzt werden.

Die FZAG begründet dies zusammengefasst damit, dass gemäss SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017 zur Verbesserung der Sicherheit und der betrieblichen Abläufe

Verlängerungen der Pisten 28 nach Westen und 32 nach Norden vorzusehen seien. Diese würden von der FZAG weiterhin geplant. Für die Einreichung eines Plangenehmigungsgesuchs sei die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich erforderlich, welche vorgängig eines Beschlusses des Kantonsrats sowie gegebenenfalls einer Volksabstimmung bedürfe. Um den von einer solchen Verlängerung betroffenen Perimeter bis zum Entscheid über die Realisierung des Vorhabens weiterhin frei von Neubauten zu halten, welche für den Bau der Flughafenanlage beseitigt werden müssten, solle das betroffene Gebiet durch die Projektierungszone weiterhin geschützt werden.

3. Das BAZL hörte am 20. Juli 2020 den Kanton Zürich zum Gesuch an und forderte diesen auf, seinerseits die betroffene Gemeinde Rümlang und die Grundeigentümer anzuhören. Da nur einige wenige Grundstücke durch die beantragte Projektierungszone betroffen sind, wurden deren Eigentümer direkt angehört.

Am 22. September 2020 überwies das Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AFV) dem BAZL die bei ihm eingegangenen Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und der Gemeinde Rümlang. Die weiteren Grundeigentümer haben sich nicht geäußert. Das AFV stellte der FZAG direkt eine Kopie dieser Stellungnahmen zu.

Am 8. Oktober 2020 äusserte sich die FZAG zu den ihr überwiesenen Stellungnahmen.

4. Nach Art. 37n Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) kann das BAZL von Amtes wegen oder auf Antrag des Flugplatzhalters, des Kantons oder der Gemeinde für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Flughafenanlagen freizuhalten. Projektierungszonen können um höchstens drei Jahre verlängert werden (Art. 37p Abs. 1 LFG).

Die erste Projektierungszone wurde am 15. Oktober 2007 zur Freihaltung von Grundstücken für eine allfällige Verlängerung der Piste 28 nach Westen erlassen. Im Zeitpunkt der Festlegung war ein Ende des SIL-Prozesses noch nicht absehbar, weshalb die Projektierungszone vorerst für die Dauer von fünf Jahren erlassen und um drei Jahre verlängert wurde. Die Begründung für die Projektierungszone ist seither grundsätzlich unverändert. Das SIL-Objektblatt liegt mittlerweile vor und sieht u. a. eine Verlängerung der Piste 28 vor. Am 18. September 2015 hatte der Bundesrat zudem die Differenzen zwischen dem SIL-Objektblatt und dem kantonalen Richtplan beseitigt; der für eine Pistenverlängerung benötigte Perimeter ist seither in beiden Planungen bezeichnet.

Um den von einer allfälligen Pistenverlängerung 28 betroffenen Perimeter bis zum Entscheid über die Realisierung dieses Vorhabens weiterhin frei von Bauten und Anlagen zu halten, welche für den Bau der Flughafenanlage beseitigt werden müssten, soll das betroffene Gebiet durch die Projektierungszone weiterhin geschützt werden. Deren Perimeter soll aber aufgrund des überarbeiteten Vorprojekts reduziert werden.

5. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN, Abs. Wald) weist darauf hin, dass das Vorprojekt, das die Grundlage für die Projektierungszone bilde, Waldareal beanspruche. Für ein Bauprojekt sei somit ein Rodungsgesuch einzureichen und bei der Umsetzung sei der Forstdienst frühzeitig einzubeziehen. Die übrigen angehörten Fachstellen des Kantons sind mit der Verlängerung der Projektierungszone einverstanden; das Amt für Raumentwicklung begrüsst die Verkleinerung des Perimeters.

Die FZAG lehnt die Forderungen in Bezug auf den Wald ab und weist darauf hin, dass die Projektierungszone der Raumsicherung für künftige Flughafenanlagen diene. Im vorliegenden Verfahren fehle es somit am Sachzusammenhang zwischen der Verlängerung der Projektierungszone und den Anträgen, weshalb diese nicht zu übernehmen seien.

Das BAZL stimmt dieser Sichtweise zu. Die Anträge und Ausführungen des ALN beziehen sich auf das künftige Plangenehmigungsgesuch für die Pistenverlängerung und werden dort zu berücksichtigen sein. Sie haben jedoch keinen direkten Zusammenhang mit der hier zu beurteilenden Verlängerung der Projektierungszone, weshalb sie in die vorliegende Verfügung nicht zu übernehmen sind.

6. Die Gemeinde Rümlang lässt durch ihre Rechtsanwälte beantragen, die beantragte Verlängerung der Projektierungszone zu verweigern.
- 6.1 Zur Begründung bringt die Gemeinde vorab vor, aufgrund der gesetzlichen Regelung im LFG könne eine Projektierungszone für eine unlimitierte Zeit aufrechterhalten werden. Die vermeintlich provisorische Sperrwirkung könne so zu einem Dauerzustand werden, welcher im Extremfall Jahrzehnte dauern könne.

Das BAZL stellt hierzu fest, dass die von der Gemeinde Rümlang bemängelte Rechtslage in einem Bundesgesetz festgehalten und absolut verbindlich ist. Auf die Kritik ist somit nicht weiter einzugehen, zumal die Gemeinde nicht darlegt, inwiefern diese Gesetzesbestimmungen oder ihre Anwendung im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen verfassungsmässige Rechte darstellten.

- 6.2 Die Gemeinde bemängelt ferner, in der baulichen und planungsrechtlichen Entwicklung ihres nördlichen Gemeindegebiets weiter behindert zu werden. Auch wenn der reduzierte Perimeter der Projektierungszone jetzt die Grundstücke in der Industrie- und Gewerbezone (III A) nicht mehr überlagere, sei das Gemeindegebiet durch die geplante Pistenverlängerung weiterhin unmittelbar beeinträchtigt. Zudem sei der SIL-Perimeter unverändert geblieben, womit sich de facto für die Gemeinde nichts ändere. Es sei nicht einsichtig, weshalb die Planung nicht endlich abgeschlossen werde.

Die FZAG weist darauf hin, dass durch die Reduktion der Pistenverlängerung der Bedarf an beanspruchten Grundstücken abnehme und die Gemeinde dadurch entlastet werde. Von der Projektierungszone belegt würden nurmehr jene Grundstücke, die für die geplanten Flughafenanlagen benötigt würden.

Das BAZL stellt fest, dass dank der Reduktion des Perimeters der Projektierungszone kein Grundstück mehr belegt wird, das der kommunalen Industrie- und Gewerbezone zugewiesen ist. Für diese Grundstücke entfällt damit die bisherige Bausperre. Die Festsetzung des Flughafenperimeters im SIL ist – analog einer Festsetzung im kantonalen Richtplan – bloss (aber immerhin) behördenverbindlich. Sie kann deshalb den Grundeigentümern nicht entgegengehalten werden.

Es trifft zweifellos zu, dass der Zeitbedarf für die Vorbereitung eines Plangenehmigungsgesuchs für eine Pistenverlängerung hoch ist. Im Unterschied zu anderen Flugplätzen ist die FZAG zudem nicht frei, beim Bund ein solches Gesuch einzureichen. Es bedarf dafür der Zustimmung der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Diese Zustimmung kann nur erfolgen, wenn der Regierungsrat eine entsprechende Weisung erteilt, welche wiederum eines referendumsfähigen Beschlusses des Kantonsrats und gegebenenfalls einer kantonalen Volksabstimmung bedarf. Dieser zusätzliche Zeitbedarf liegt weder im Verantwortungsbereich der FZAG noch des Bundes. Das bundesrechtliche Instrument der Projektierungszone kann allerdings verhindern, dass das Projekt durch die Erstellung von Bauten und Anlagen im beanspruchten Perimeter verhindert oder übermässig erschwert wird.

- 6.3 Die Gemeinde stellt weiter die Notwendigkeit der Projektierungszone in Abrede. Sie bringt dazu vor, das betroffene Gebiet sei bereits mit dem SIL-Perimeter belegt, womit die zulässigen Nutzungen festgelegt seien. Der Kanton habe dafür zu sorgen, dass die Gemeinden ihre Zonen-

ordnungen dem Flughafenperimeter und für die Nebenanlagen der Zweckbestimmung der Erweiterungsflächen anpassen, so dass Nutzungsbestimmungen, die der Zweckbestimmung widersprechen oder die Erstellung der geplanten Flughafenanlagen erschweren, nicht gestattet seien.

Die FZAG hält dazu fest, dass die Gemeinde Rümlang diese behördenverbindliche Festlegung aus dem SIL-Objektblatt bis heute nicht umgesetzt habe. Anders als die Städte Kloten und Opfikon, die innerhalb des Flughafenperimeters eine Industriezone Flughafen festlegten, habe Rümlang auf die Festlegung entsprechender Zonenvorschriften verzichtet.

Für das BAZL ergibt sich daraus, dass die Projektierungszone weiterhin notwendig ist. Wie bereits ausgeführt, können die Festsetzungen im SIL-Objektblatt, so insbesondere die darin für den Flughafenperimeter als zulässig beschriebenen Nutzungen, den Grundeigentümern nicht entgegengehalten werden. Für die allgemeine Verbindlichkeit bedürfen diese Vorgaben der Umsetzung in die Nutzungsplanung, wofür vorab die Gemeinden zuständig sind. Der Verweis auf den Flughafenperimeter gemäss SIL-Objektblatt ist deshalb kein taugliches Argument dafür, dass auf eine Projektierungszone verzichtet werden müsse bzw. deren Gültigkeitsdauer nicht verlängert werden dürfe. Vielmehr kann nur durch die Aufrechterhaltung der Sperrwirkung, die die Projektierungszone bewirkt, verhindert werden, dass im Bereich einer möglichen künftigen Pistenverlängerung und der zugehörigen Flughafenanlagen bauliche Vorkehren getroffen werden, die dieses Projekt verhindern oder die Realisierung übermässig erschweren.

Die Projektierungszone erweist sich mit dem reduzierten Perimeter als im öffentlichen Interesse liegend und verhältnismässig. Der Antrag der Gemeinde Rümlang auf Verweigerung der Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist abzuweisen.

7. Damit kann die Projektierungszone wie von der FZAG beantragt mit dem reduzierten Perimeter um drei Jahre verlängert werden.
8. Die Gebühr für diese Verfügung richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. f. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Gemäss Art. 6 Abs. 1 LFG steht gegen Verfügungen, die gestützt auf das LFG und seine Ausführungsbestimmungen ergehen, die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen. Diese Beschwerde hat gemäss Art. 37ⁿ Abs. 2 LFG keine aufschiebende Wirkung.
10. Diese Verfügung ist der FZAG, dem Kanton Zürich und der Gemeinde Rümlang direkt zu eröffnen. Weiteren interessierten Stellen wird sie zur Kenntnis zugestellt.

Die Verfügung ist im kantonalen Amtsblatt und im entsprechenden Organ der Gemeinde Rümlang zu publizieren.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die Gültigkeit der Projektierungszone gemäss Art. 37n LFG für die Verlängerung der Piste 28 nach Westen in der Gemeinde Rümlang wird mit Wirkung ab 16. Oktober 2020 für die Dauer von drei Jahren verlängert.

Massgebende Unterlagen:

- Plan Projektierungszone Verlängerung der Piste 28, Perimeter, 1:4000, FZAG Masterplanung, 14. Juli 2020;
 - Plan Projektierungszone Verlängerung der Piste 28, Grundeigentümer, 1:4000, FZAG Masterplanung, 14. Juli 2020.
2. Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.
 3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.
 4. Diese Verfügung wird folgenden Stellen eröffnet (Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Postfach, 8058 Zürich
 - Amt für Verkehr, Flughafen und Luftverkehr, 8090 Zürich
 - Rechtsanwälte Dr. A. Strütt und A. Dillier, Ettlertsuter Rechtsanwälte, Postfach 3062, 8034 Zürich für Gemeinde Rümlang

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Raumentwicklung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. i. V. M. Schmid

Christian Hegner
Direktor

Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Allfällige Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.